

SATZUNG DES ORTSVERBANDES – KLEIN OFFENSETH-SPARRIESHOOP

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Sitz

- (1) Der Ortsverband Klein Offenseth-Sparrieshoop der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führt die Bezeichnung „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“, kurz „GRÜNE“. Er führt die Zusatzbezeichnung „Ortsverband Klein Offenseth-Sparrieshoop“, kurz „OV Klein Offenseth-Sparrieshoop“.
- (2) Der Ortsverband ist Teil des Kreisverbandes Pinneberg.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet des Ortsverbandes umfasst die Gemeinde Klein Offenseth-Sparrieshoop.
- (4) Sitz des Ortsverbandes ist Klein Offenseth-Sparrieshoop.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Ortsverbandes ist, wer Mitglied des Kreisverbandes Pinneberg ist und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Tätigkeitsgebiet des Ortsverbandes hat. Auf Antrag können Mitglieder mit Wohnsitz im Umland aufgenommen werden.
- (2) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Kreisverband nach Rücksprache mit dem Ortsverband.

§ 3 Organe

- (1) Die Organe des Ortsverbandes sind:
 1. die Ortsmitgliederversammlung,
 2. der Ortsvorstand,
 3. die Rechnungsprüfer:innen und
 4. die Ortsarbeitsgemeinschaften.
- (2) Die Organe tagen grundsätzlich mitgliederöffentlich, die Ortsmitgliederversammlung öffentlich. Im Einzelfall kann ein Organ beschließen für eine Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte hiervon abzuweichen. Angelegenheiten des Ortsvorstandes, die aufgrund eines Gesetzes eine nichtöffentliche Beratung notwendig machen, sind grundsätzlich nichtöffentlich zu beraten.
- (3) Sitzungen der Organe können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz oder hybride Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

§ 4 Ortsmitgliederversammlung

- (1) Die Ortsmitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsverbandes. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Zur Ortsmitgliederversammlung lädt der Ortsvorstand unter Angabe einer Tagesordnung in digitaler Form per E-Mail mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen ein. Ist für ein Mitglied ein Empfang per E-Mail nicht möglich oder beantragt es dies, erfolgt die Einladung in Textform per Post an die vom Mitglied benannte Adresse. Bei Posteinlieferung gilt die Frist als gewahrt, wenn das Datum der Posteinlieferung elf Tage vor der Ortsmitgliederversammlung liegt.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Ladung ist die Ortsmitgliederversammlung beschlussfähig. Bei Wahlen und Änderungen der Satzung muss jedoch mindestens 50% der Mitglieder anwesend sein.
- (4) Über die Sitzungen der Ortsmitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die mindestens Ort und Datum der Sitzung, die Namen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen beinhalten. Die Protokolle sind den Mitgliedern zugänglich zu machen und in der jeweils nächsten Sitzung zu beschließen.
- (5) Zu den Aufgaben der Ortsmitgliederversammlung gehören
 1. die Wahl und Entlastung von Mitgliedern des Ortsvorstandes,
 2. die Wahl der Rechnungsprüfer:innen,
 3. das Einsetzen und Auflösen von Ortsarbeitsgemeinschaften,
 4. die Beschlussfassung über Anträge,
 5. die Beschlussfassung über die Satzung,
 6. die Beschlussfassung über Finanzen,
 7. die Beschlussfassung über das Programm zur Gemeindewahl,
 8. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Ortsvorstandes,
 9. die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts und
 10. die Wahl von Kandidat:innen für die Gemeindewahl [und die Bürgermeister:innenwahl].
- (6) Die Ortsmitgliederversammlung wird von Mitgliedern des Ortsvorstandes geleitet, sofern sie keine andere Leitung wählt.
- (7) Tagesordnungsanträge müssen spätestens 14 Tage vor einer Ortsmitgliederversammlung gestellt werden. Tagesordnungspunkte zu Wahlen und Satzungsänderungen müssen spätestens mit der Einladung bekannt gemacht werden. Zu jeder Ortsmitgliederversammlung gibt es die Möglichkeit Sachanträge zu stellen.
- (8) Sachanträge müssen drei Tage vor dem Tag der Ortsmitgliederversammlung gestellt werden. Später gestellte Sachanträge müssen eine begründete Dringlichkeit aufweisen (Dringlichkeitsanträge) und werden nur behandelt, wenn dies die Ortsmitgliederversammlung gesondert beschließt. Änderungsanträge sind jederzeit möglich. Der:die Antragsteller:in des ursprünglichen Sachantrages kann Änderungsanträge ohne Fristbindung übernehmen.

- (9) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Ortsverbandes, der Ortsvorstand, die Ortsarbeitsgemeinschaften, die mit der Partei assoziierte Gemeindefraktion und der Ortsverband der GRÜNEN JUGEND.
- (10) Die Ortsmitgliederversammlung beschließt grundsätzlich in Abstimmungen mit Handzeichen (offen), sofern nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder eine Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln (geheim) fordert. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (relative Mehrheit). Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, ihrer Anlagen einer relativen Mehrheit. Enthaltungen und ungültige Stimmen bei der Feststellung einer Mehrheit werden nicht berücksichtigt.
- (11) Bei Abstimmungen über Personenvorschläge (Wahlen) gilt als gewählt, wer im ersten oder gegebenenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (absolute Mehrheit). Ein erforderlicher dritter Wahlgang findet nur zwischen den beiden Bewerber:innen mit den meisten Stimmen im zweiten Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang gilt als gewählt, wer mehr Stimmen als der:die Mitbewerber:in auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sollen mehrere Ämter besetzt werden, können diese in einem Wahlgang gewählt werden, sofern keine:r der Bewerber:innen widerspricht. Wahlen der Mitglieder des Ortsvorstandes und der Bewerber:innen für Wahlen zu Volksvertretungen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (12) Auf der Ortsmitgliederversammlung kann jedes Mitglied jederzeit einen Geschäftsordnungsantrag stellen. Diesem Mitglied ist unmittelbar nach dem laufenden Redebeitrag das Wort zu erteilen. Zu einem Geschäftsordnungsantrag wird ein gegenläufiger Redebeitrag zugelassen, bevor sofort über den Antrag abgestimmt werden muss. Ein Geschäftsordnungsantrag gilt als beschlossen, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen vorliegen. Gibt es keine gegenläufigen Wortmeldungen, gilt der Antrag ohne Abstimmung als beschlossen.

§ 5 Ortsvorstand

- (1) Der Ortsvorstand entscheidet über inhaltliche und organisatorische Fragen des Ortsverbandes. Er ist an die Beschlüsse der Ortsmitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Ortsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem:der Schatzmeister:in und zwei Sprecher:innen. Die Anzahl der Beisitzer:innen ist vor der Wahl des Ortsvorstandes von der Ortsmitgliederversammlung zu beschließen. Die Positionen der Sprecher:innen und der Vorstand im Ganzen sind entsprechend des Frauenstatutes zu besetzen.
- (3) Alle Mitglieder des Ortsvorstandes sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt. Die Sprecher:innen vertreten den Ortsverband nach außen und gegenüber anderen Parteigremien. Der Ortsvorstand wird gemeinsam gesetzlich vertreten durch die Sprecher:innen und den:die Schatzmeister:in (gesetzliche Vertretung).
- (4) Der Ortsvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder des Ortsvorstandes endet zusammen mit der Amtszeit ordentlich gewählter Mitglieder. Die unterbrechungslose ordentliche Wiederwahl in das Sprecher:innen-Amt ist einmal möglich, danach scheidet das Mitglied aus dem Ortsvorstand aus. Hiervon kann mit Zweidrittelmehrheit abgewichen werden. Zur nächsten ordentlichen Ortsvorstandswahl ist die Wahlmöglichkeit wieder jedem anderen Mitglied gleichgestellt.
- (5) Rechnungsprüfer:innen des Kreisverbandes und Ortsverbandes können nicht Mitglied des Ortsvorstandes sein.
- (6) Die Amtszeit der Ortsvorstandsmitglieder endet mit der Entlastung und der ordentlichen Neuwahl oder der außerordentlichen Abwahl durch die Ortsmitgliederversammlung. Dies gilt entsprechend, wenn ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit ein Amt oder Mandat nach Absatz 5 Nr. 1 und Nr. 2 erlangt. Solange ein Mitglied ein Amt im Kreisvorstand inne hat, kann es nicht zu den Ämtern nach Absatz 5 Nr. 3 und Nr. 4 gewählt

werden. Erlangt ein Mitglied eine Beschäftigung nach Absatz 5 Nr. 5, tritt es von seinem Amt zurück. Scheidet ein Mitglied aus der Partei aus, so endet das Amt im Ortsvorstand unmittelbar.

- (7) Jedes Mitglied kann beantragen, den Ortsvorstand oder einzelne Mitglieder desselben außerordentlich neu zu wählen.
- (8) Der Ortsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied der gesetzlichen Vertretung, anwesend ist. Für Beschlüsse gilt § 4 Absatz 10 entsprechend.
- (9) Für Protokolle gilt § 4 Absatz 4 entsprechend.
- (10) Der Ortsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Rechnungsprüfer:innen

- (1) Die Ortsmitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer:innen, denen die Prüfung der Jahresrechnung obliegt.
- (2) Die Rechnungsprüfer:innen werden für zwei Jahre gewählt; die Amtszeit nachgewählter Rechnungsprüfer:innen endet mit Ablauf der ordentlichen Wahlperiode.
- (3) Rechnungsprüfer:innen dürfen keine Angestellten des Kreisverbandes oder Ortsverbandes sowie keine Mitglieder des Ortsvorstandes oder Kreisvorstandes sein.

§ 7 Ortsarbeitsgemeinschaften

- (1) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern kann die Ortsmitgliederversammlung eine Ortsarbeitsgemeinschaft einsetzen. Im Antrag muss die inhaltliche Zielsetzung der Arbeitsgemeinschaft benannt sein.
- (2) Antrags- und stimmberechtigt sind auf Sitzungen der Ortsarbeitsgemeinschaften alle Mitglieder des Ortsverbandes.
- (3) Beschlüsse von Ortsarbeitsgemeinschaften sind die Wahl einer:eines Sprecher:in, Anträge an die Ortsmitgliederversammlung, Anträge an die Ortsvorstandssitzung und Positionspapiere. Beschlussfähig ist eine Ortsarbeitsgemeinschaft, wenn mindestens drei Mitglieder des Ortsverbandes anwesend sind. Für Beschlüsse gilt § 4 Absatz 10 entsprechend.
- (4) Auf der ersten Sitzung eines Jahres wählen die Ortsarbeitsgemeinschaften eine:n Sprecher:in. Für Wahlen gilt § 4 Absatz 11 entsprechend.
- (5) Für Protokolle gilt § 4 Absatz 4 entsprechend.
- (6) Der:die Sprecher:in einer Ortsarbeitsgemeinschaft lädt mindestens halbjährlich zu Sitzungen ein, die durch den Ortsvorstand den Mitgliedern bekannt gemacht werden.
- (7) Sitzungen der Ortsarbeitsgemeinschaften sind öffentlich.

- (8) Auf Grundlage der Beschlüsse einer Ortsarbeitsgemeinschaft kann der:die Sprecher:in im Einvernehmen mit dem Ortsvorstand Pressemitteilungen herausgeben.

§ 8 Angestellte des Ortsverbandes

Der Ortsvorstand kann im Rahmen des beschlossenen Haushalts und der mittelfristigen Finanzplanung Angestellte beschäftigen.

§ 9 Finanzen

Es gilt die Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbandes.

§ 10 Urabstimmung

Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern des Ortsverbandes erfolgt auf Beschluss der Ortsmitgliederversammlung oder auf Antrag von zwei Zehnteln der Mitglieder. Für die Durchführung der Urabstimmung gilt die Urabstimmungsordnung des Bundesverbandes entsprechend.

§ 11 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet eine Ortsmitgliederversammlung mit der Zustimmung von Zweidritteln der Anwesenden. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Ortsverbandes fällt sein Vermögen der nächsthöheren bestehenden Gebietsgliederung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Regelungen aus Satzungen übergeordneter Gebietsgliederungen und die Regelungen aus dem Frauen- und Vielfaltsstatut bleiben unberührt und gelten entsprechend.
- (2) Diese Satzung tritt am 05.12.2022 in Kraft.